Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Montag, den 13. September 1865. № 104. Понедѣльникъ, 13. Сентября 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Zur rationellen Benutzung von Morästen und Sümpfen.

(Fortschritt.)

Daß die rationelle Zucht des medicinischen Blutegels eine entsprechende Benutzungsweise von Morästen und Sümpfen ist, wird freilich bekannt sein; allein fast alle bezüglichen Versuche in größerem Maßstabe sind mißglückt, weil man eben nicht rationell verfuhr.

In neuerer Zeit hat sich jedoch zu diesem Behufe in Berlin eine Actiengesellschaft unter dem Namen „Hirudinea" gebildet, deren sachkundige und zweckmäßige Leitung bereits Resultate ermöglichte, welche in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdienen. Diese Gesellschaft giebt, laut ihrem Statut, vorläufig 1000 Actien à 25 Thlr. aus. Dieses Actiencapital wird dazu benutzt, unter Leitung ihres Directors, des praktischen Arztes Dr. Stanelli in Potsdam, dem für seine Erfolge auf dem Gebiete der Blutegelzucht die Königl. Preuß. silberne Medaille für landwirthschaftliche Leistungen verliehen worden ist, in geeigneten Localitäten für unser Klima passende Egelbrut heranzuziehen.

Von dieser Brut wird die eine Hälfte in eigenen großen Sümpfen und Morästen bis zur Gebrauchsfähigkeit erhalten, alsdann aber zum Nutzen der Actionäre verkauft; die zweite Hälfte dagegen wird, wenn sie so weit gediehen ist, daß sie ohne Gefahr verschickt werden kann, an die Actionäre der Hirudinea zum Preise von $3\frac{1}{3}$ bis $3\frac{1}{2}$ Thlr. pro Tausend abgetreten und zwar in der Art, daß jeder Actionär, so weit die Vorräthe reichen, das Recht hat, bis auf die Höhe des dritten Theiles seiner Actien Egelbrut zum Kauf zu verlangen.

Diese Egelbrut wird nun in 2 bis 3 Jahren vollständig brauchbar und kann alsdann, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Gesellschaft, welche den jährlichen Fang der Egel oder deren beständige Verpachtung vermittelt, um das Acht- und Zehnfache des Einkaufspreises verwerthet werden. Eine leichte Verwerthung der in großen Massen gezüchteten Egel ist um so weniger zu bezweifeln, wenn man bedenkt, daß jetzt jährlich ungefähr 30 Mill. dieser nützlichen Thiere allein von Hamburg aus exportirt werden und daß diese Zahl sich leicht verzehnfachen würde, wenn es überhaupt möglich wäre, eine genügende Anzahl exportfähiger Egel zu erzielen. Diese Voraussetzung hält man dadurch für begründet, daß die in unserem Vaterlande gezüchteten Egel stets zum Export die gesuchtesten sind, denn sie langen, durch keinen weiten und gefährlichen Landtransport geschwächt, stets munter und kräftig in Hamburg an und können sofort versandt werden.

Woran es lag, daß frühere Versuche, in ähnlicher Richtung angestellt, zum großen Theil mißlangen, glaubt Dr. Stanelli in folgender Weise motiviren zu können. Auch ohne die Wichtigkeit der Sümpfe und Moore für die Zucht der medicinischen Blutegel zu ahnen, haben schon früher intelligente Männer, namentlich Landwirthe, den großen Nutzen erkannt, der sich aus der Blutegelzucht erzielen läßt, da sie aber nicht bedachten, daß diese Blutegel keine Fische, sondern Würmer sind und daß sie ihre Brut, die Kokons, nicht in das Wasser, sondern in die feuchte Erde ablegen und daher nie im freien Wasser vorkommen und daß unsere Moräste das beste, ja das einzige Material für die Blutegelzucht bilden, so begannen sie ihre Unternehmungen auf verkehrte Weise mit Teichanlagen, zu deren Herstellung man die Vorschrift aus fernen Ländern durch gewissenlose Mittelspersonen erhalten hatte. Die Kunst sollte Alles leisten und anstatt sich die Natur zum Vorbilde zu nehmen und die Egel in ihr natürliches Lebenselement, die großen Sümpfe, zu bringen, wo sie hinreichenden Raum zur Ausübung ihrer natürlichen Gewohnheiten und an der Infusorienbildung des Sumpfwassers eine hinreichende und die einzig passende Nahrung finden, engte man sie in großen Massen in kleine künstlich ausgegrabene Teiche ein, wie man es bei den großen Händlern zeitweise gesehen und wo sie theils dem Hunger, theils dem schädlichen Einfluß des durch die eigenen Excremente verderbten Wassers erliegen mußten.

Eine künstliche Ernährung mit Blut bleibt aber immer etwas Unnatürliches, trägt zur Verderbniß des Wassers ungemein viel bei und wird die naturgemäße Nahrung nie ersetzen. Eine naturgemäße Ernährung bleibt aber die Hauptbedingung aller Zuchten.

Da die Blutegel ein sehr zähes Leben besitzen, so kam die Erkenntniß des Mißlingens solcher künstlichen Anlagen erst allmälig aber sicher und es wurde der Stab über die Blutegelzuchtanlagen gebrochen; mit welchem Unrecht, zeigen die seit Jahrzehnten bereits in Frankreich bei Bordeaux florirenden Zuchtanlagen, welche nach dem Berichte der „société d'encouragement" zu Paris vor einigen Jahrzehnten mit geringen Mitteln begonnen, jetzt ein Capital von 40 Mill. Frcs. repräsentiren.

Die Bedingungen und Verhältnisse, unter denen die Blutegel früher in unseren Morästen so häufig vorgekommen sind, sind bis jetzt dieselben geblieben und man findet noch jetzt überall, daß wenn man junge und zwar

noch so kleine Egel in großen Mengen in Sümpfe oder ausgenutzte Torfstiche aussetzt, dieselben in den Infusorien dieser stehenden Gewässer die allein ihnen zusagende Nahrung in reichlicher Menge vorfinden und in 2 bis 3 Jahren bis zur Gebrauchsfähigkeit heranwachsen. Die Hauptschwierigkeit bleibt immer allein das Erzielen von großen Massen solcher Blutegelbrut, der unser Klima zusagt, denn so sehr die Blutegel auch äußerlich einander ähnlich sind, so ist es doch Thatsache, daß sie nur in dem ihnen eigenthümlichen Klima gedeihen und fremde Egel bei uns wohl weiter leben, ihre Brut aber stets vorkommt.

Es eignet sich aber auch ein stehendes Gewässer, welches durch seine reiche Infusorienbildung zur Aufzucht der jungen Blutegel ausgezeichnet ist, darum allein noch lange nicht zur vortheilhaften Erzielung von Egelbrut und hier erst zeigen sich die Schwierigkeiten in den vielfachsten Formen und ihre Beseitigung erfordert viel Sachkenntniß, Arbeitskraft und Geldmittel; denn

1) ist es sehr schwer, gute für unser Klima passende Blutegel zu erhalten und der Unerfahrene ist beim Ankauf derselben der Unredlichkeit zu sehr preisgegeben und erhält meistens für schweres Geld nichtswerthe und bald absterbende Thiere, die nur durch künstliche Mittel für kurze Zeit scheinbar als munter u. kräftig zugestutzt und den Brutegeln ähnlich groß gem... worden sind, während sie sonst eigentlich nur sogenannten Ausschuß bilden.

2) Bedarf es hierzu eines Sumpfes, dessen Wasserspiegel in den Monaten Mai bis August stets gleich hoch bleibt, weil sonst die um jene Zeit von den Mutteregeln stets 1 bis 2 Zoll hoch über dem Wasserspiegel in die Erde abgelegten Eihalter oder sogenannte Kokons beim Aufsteigen des Wassers ersaufen oder beim Sinken desselben vertrocknen, und Gewässer, welche Ab- und Zufluß besitzen, vermittelst dessen man den Wasserstand reguliren kann, aller Jufusorien, der ausschließlichen Nahrung der Blutegel, baar sind, und außerdem den Egeln Gelegenheit geben, zu entweichen.

3) Sind die Kokons ebenso wie die unbehülflichen Mutteregeln auf dem Lande schutzlos der Raubgier ihrer zahlreichen Feinde ausgesetzt. Es werden nicht nur die Kokons sehr gern von Asseln, Erdspinnen, Ameisen und Pferdeegeln ausgesogen, sondern es werden auch die Mutteregel sammt ihren Kokons von Maulwürfen, Werlen, Ottern, Schlangen, Ratten, Pferdeegeln u. dgl. verzehrt.

Einen Schutz gegen die vorgenannten absoluten Feinde der Egel ist aber um so schwieriger zu bewirken, je ausgedehnter die Ufer der Sümpfe; man wird in ihnen bald eine von Jahr zu Jahr steigende Vermehrung dieses Ungeziefers, eine stetig zunehmende Verminderung der kostbaren alten Brutegel und ein völliges Ausbleiben der jungen Brut wahrnehmen, ohne diesem Uebelstande irgend wie abhelfen zu können. Hierdurch werden auch die Klagen vieler Landwirthe erklärlich, welche angeben, daß in ihren Sümpfen, auch ohne ihr Zuthun, stets Blutegel vorhanden seien, daß sich dieselben aber nicht sehr vermehrten und ihr Fang deßhalb nicht lohne.

Solche Klagen bezeugen stets ein bedeutendes Verkennen des eigenen Vortheiles und einen Mangel an Sachkenntniß. Denn wenn durch das Vorkommen der Blutegel auch der Beweis geliefert ist, daß dieselben ganz gut gedeihen können und ihr Aufenthaltsort ihnen zusagt, so laboriren, außer den oben angeführten Schädlichkeiten solche allzu natürliche Anlagen auch noch an dem Umstande, daß sie sehr häufig diebischer Weise von Blutegelfängern heimgesucht werden, die um so leichteres Spiel haben, als sich eine Bewachung solcher spärlich besetzten Sümpfe nicht lohnt und gänzlich vernachlässigt wird. Uebrigens ist da, wo es sich lohnt, eine Ueberwachung der Blutegel immer noch bedeutend leichter zu erzielen, als z. B. die der Fische, da man sie nur bei gutem und windstillem Wetter fangen kann und dabei das Schlagen und Beunruhigen des Wassers leicht zu hören ist

Besetzt man aber seine natürlichen Sümpfe oder Torfstiche nicht mit alten Mutteregeln, sondern mit Egelbrut in geeigneter Menge, so zwar, daß ungefähr 15 bis 30,000 junge Egel auf einen Morgen Sumpf kommen und indem man bei Einrichtung alter Torfstiche darauf Rücksicht nimmt, daß die zu besetzenden Torfgräben von Süden nach Norden verlaufen, weil in diesen das Wasser von der Sonne länger beschienen und besser erwärmt wird, so werden beiderlei Schädlichkeiten beseitigt und es wird das Verhältniß ein ganz anderes.

Es lohnt sich in solchen Fällen einige, und zwar nächst dem Fängerlohn die einzigen, Unkosten auf die Bewachung der Egel zu verwenden und die jungen Egel, welche wohl in den Grund der Sümpfe sich versenken, niemals aber die Ufer betreten, werden allen ihren relativen Feinden, wie Fröschen, Salamandern, Schlangen, Pferdeegeln ꝛc. entgehen und in wenig verminderter Anzahl kräftig heranwachsen; da aber bei dem jährlichen Fange der Egel stets welche zurückbleiben, die sich der Gefangenschaft entziehen und da dieselben, später begattet, an den Ufern der Sümpfe Kokons ablegen, welche zum Theil unter günstigen Bedingungen zur Reife gelangen, so werden solche mit Egelbrut angeschonte Sümpfe stets die besten, ja einzigen Anfänge zur rationellen Anlegung ganz natürlicher Blutegelzuchten abgeben und es wird sich in ihnen bald ein ganz constanter Schlag von Blutegeln ausbilden, der allein ein sicheres Gedeihen solcher Anlagen gewährleistet.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13 September 1865.

Angekommene Fremde.

Den 13. September 1865.

Stadt London. HH. Gutsbesitzer v. Zöckel und v. Staehl aus Livland; Mad. Schöler nebst Familie aus dem Auslande; Hr. Pastor Karsten nebst Familie von Mitau; Hr. Kaufmann Weinstein von Kowno; HH. Kaufleute Bohny von Wilna und Spiegel von Eydtkuhnen.

St. Petersburger Hotel. Hr. v. Transehe von Annenhof; Hr. v. Vegesack von Raiskum; Hr. v. Freytag-Loringhoff von Adjamünde; Hr. v. Hannenfeldt von Sunzeln; Hr. v. Transehe von Erlaa; Hr. dimitt. Capitain Baron Schoultz-Ascheraden von Lesern; Baronessen Fölkersahm von Warschau.

Hotel du Nord. Hr. Ritterschafts-Hauptmann Baron v. d. Pahlen von Reval; HH. Grafen Medem von Stockmannshof.

Hotel Bellevue. Hr. Baron v. Ungern-Stern

berg von Korast; Hr. Baron J. v. Mantell von Linnamäggi.

Hotel garni. Hr. Generalmajer Baron Ternow von St. Petersburg; Hr. Lehrer Köhlbrandt von Sunzeln; Hr. Organist Leventhal von Jacobstadt; HH. Kaufleute Heimann und Rubinstein von Mitau; Fecht und Busch aus Livland.

Stadt Dünaburg. Hr. Arrendator Brunnthal von Friedrichstadt; Hr. Verwalter Bruttan aus Livland; Hr. Kaufmann Schisforosky von Pleskau; Hr. Brenner Mahlgren aus Kurland; Hr. Kaufmann Schulfeldt von Dünaburg.

Walters Hotel. Hr. Verwalter Schmidt aus Kurland, Hr. Capit. Nielsen aus dem Auslande.

Bekanntmachungen.

Bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung sind folgende **Blanquette** vorräthig:

1. **Dienstlisten** für Civilbeamte.
2. **Verschläge über Criminalsachen** an die Gouv.-Regierung.
3. **Verschläge über die Beitreibung von Kronsrückständen.**
4. **Specieller** halbjährlicher Verschlag über **unabgemachte Sachen.**
5. Monatliche **Verschläge** über beizutreibende **Stempelpapiergelder** an den Cameralhof (Verbrauch bei Verhandlungen.)
6. **Jährlicher Verschlag** über den Bestand der Bauer-Vorraths-Magazine und Gebietsladen.
7. **Controle Geld-Journal** (z. Cassabuche.
8. **Listen zur Vorstellung** behufs Umwechselung der Ehrenzeichen.
9. **Formulairlisten für das Untermilitair.**
10. **Blanquette zu Metrikbüchern.**
11. **Linienbogen, Transparente.**
12. **Passblanquette.**
13. **Magazinbücher-Blanquette,** Einnahme und Ausgabe.
14. **Blanquette zu Steuerbüchern** für Magistrate.
15. **Blanquette zu Rescontrobüchern**
16. **Revisorische Beschreibungen** (zum Wackenbuche.)

Der Preis für diese Blanquette ist für ein einzelnes Exemplar auf **3 Kop.** festgesetzt; — bei buchweiser und größerer Abnahme werden die Blanquette billiger berechnet.

Einem resp. Publicum habe ich die Ehre zur gefälligen Kenntnissnahme zu bringen, dass, nachdem ich fündundzwanzig Jahre hindurch Vorstand der Buchdruckerei von **J. C. Schünmann's Wittwe** gewesen, in Folge freundschaftlichen Abkommens mit derselben meine bis dahin mit jener verbunden gewesene Buchdruckerei vom 1. September d. J. ab unter der Firma

Buchdruckerei von C. Mattiesen

für meine alleinige Rechnung fortgeführt werden wird. Dieselbe ist soeben mit gänzlich neuen Schriften und Pressen aufs vollständigste assortirt worden und empfehle ich dieselbe zu allen Arten Druckarbeiten, die zu den billigsten Preisen in kürzester Frist geliefert werden.

Hochachtungsvoll ergebenst

C. Mattiesen.

Dorpat, den 1. Sept. 1865.

Hiermit beehren wir uns die ergebene Anzeige zu machen, daß wir neben unseren bisherigen Geschäften in **Hamburg, Frankfurt a./M.** und **Wien**, **eine neue Filiale** in **Berlin** errichteten, unter der Firma:

Haasenstein & Vogler,

Expedition für Zeitungs-Annoncen,

Berlin, Getraudtenstraße 7. am Petriplatz.

Indem wir für das uns bisher allseitig in reichem Maaße erzeigte Wohlwollen unsern besten Dank abstatten, bitten wir höflichst auch auf unser neues Etablissement dasselbe auszudehnen; solches zu verdienen, wird auch ferner unser stetes Streben sein.

Hamburg, Frankfurt a. M., Wien, August 1865.

Mit aller Hochachtung

Haasenstein & Vogler.

Zeitungs-Inserate

werden **in alle Blätter aller Länder** durch die

Expedition für Zeitungs-Annoncen

von **Haasenstein & Vogler,**

in Hamburg, Frankfurt a./M., Wien u. Berlin

unter Berechnung nach den Originalpreisen stets prompt und discret besorgt. Das Bureau bietet den Inserirenden Ersparung des Porto und der Mühwaltung, auch bei größeren Aufträgen den üblichen Rabatt. Belegblätter werden geliefert. **Zeitungsverzeichnisse** mit jeder neuen Auflage nach den inzwischen eingetretenen Veränderungen vervollständigt und rectificirt, **gratis** und **franco.**

Mehrere Jahrgänge der **Livl. Regierungs-Patente** (die Jahre 1835, 1837 bis 1841 incl., 1843 bis 1860 incl. sind vollständig, die Jahre 1820 bis 1822 incl., 1824 bis 1834 incl., 1836 und 1842 etwas lückenhaft) und die Livl. Gouvernements-Zeitung vom Jahre 1853 bis 1863 incl. sind für einen mäßigen, bei der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung zu erfragenden Preis zu verkaufen.

Ein in **RIGA** in nächster Nähe der innern Stadt belegenes **grosses vorstädtisches Immobil** ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung.

Von der Verwaltung der **Moscowischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft** wird die bei dem, am 2. Septemb. auf **Mühlenhof** stattgehabten Brande abhandengekommene Police sub. № 35011 ausgestellt für SR. 450, auf den Namen von **M. Bundering** hierdurch für ungiltig erklärt.

Ein grosser Grund,

belegen in der St. Petersburger Vorstadt im 2. Quartal, Pol.-№ 372, neue № 7, gegenüber dem Petri-Kirchhofe, ist **sofort zu verkaufen.** Näheres daselbst. 2

Am 14. October d. J. werden auf dem im Rigaschen Kreise, Lemburgschen Kirchspiele belegenen Gute **Wittenhof** verschiedene Wirthschaftsgegenstände, Küchengeräthe, Meubles, Bettzeug, Tisch- und Bettwäsche, Equipagen, Vieh ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Vorfensterkitt

an Stelle des Papiers à 5 Kop. Slb. pr. Pfund ist zu haben in der Kramerstraße, vis-à-vis der Apotheke des Herrn Illisch. — Auch werden daselbst alle übrigen Glaserarbeiten angenommen. 1

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 104. Montag, 13. September — Понедѣльникъ. 13. Сентября **1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In Erfüllung der Requisition des Commandeurs des im Lager bei Uexküll stehenden 3. Sapeur-Bataillons wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, **nach dem aus dem Ustjugschen Kreise des Wologdaschen Gouvernements zum Rekruten abgegebenen Gemeinen der 1. Compagnie des 3. Sapeur-Bataillons Stepan Kriwoschapkin**, welcher am 17. August c. sich eigenmächtig entfernt hat und bis hierzu nicht zurückgekehrt ist, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich dem genannten Bataillon einzusenden.

Das Signalement desselben ist: Alter 30 Jahre, Größe 2 Arschin 6⅝ Werschok, Haare und Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt, trägt einen Backenbart und stammelt. Bekleidet war derselbe mit einem Soldatenmantel einer Sapeur-Jacke, Winterbeinkleidern, mit Stiefeln, Halstuch und Mütze. Nr. 2739.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß mit Genehmigung Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements der § 3 der in der Beilage zu Nr. 5 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 15. Januar 1865 publicirten Marktordnung für die Stadt Riga auf Ansuchen der Rigaschen Stadt-Obrigkeit dahin emendirt worden, daß

1) der Obsthandel von Fuhren zur Herbstzeit auf dem freien Platze zwischen der Marstall- und Post-Ausfahrt, gegenüber der neuen Marktschenke stattzufinden hat und daß

2) der ambulante Handel mit Apfelsinen, Obst und Früchten aller Art auf dem Victualienmarkt zwischen der Neu- und Schwimmpforte gar nicht, sondern am Dünaufer nur auf dem ebenbezeichneten, zwischen der Marstall- und Post-Ausfahrt befindlichen Platze betrieben werden darf. Nr. 2068.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur gesetzlichen Verhandlung anher eingesandte versiegelte **Testament der** weiland verwittweten **Amalie von Derfelden geb. von Seeberg**, Besitzerin des im Pernauschen Kreise belegenen Gutes Wildenau, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I. Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2447 und 2451, allhier bei diesem Hofgerichte am 27. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde eröffnet und zur allgemeinen Wissenschaft **verlesen werden** wird und daß Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde wider das vorerwähnte Testament der weiland verwittweten Amalie von Derfelden geb. von Seeberg Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet allhier bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Nr. 5423. 2

Riga-Schloß, den 6. September 1865.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Anna Wilhelmine **von Roth geb. von Glasenapp** auf das im Dorpatschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele belegene Gut **Alexandershof** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 2. September 1865.

Nr. 2774. 2

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst bekannt gemacht, daß von dem auf der Kengeragge wohnenden Arbeiter Niclas Breede ein auf der Düna treibendes **Boot** Keckauscher Bauart **aufgefangen** und geborgen worden ist. Der Eigenthümer dieses Bootes wird demnach aufgefordert, sich mit seinen Eigenthumsbeweisen binnen 6 Wochen a dato bei dieser Behörde zu melden.

Riga, den 1. September 1865. 3

* * *

Da der zum Zunftoklad des Gerichtsfleckens Schlock verzeichnete Gustav Nicolai Ewerling die Anzeige gemacht hat, daß ihm der von dem Schlockschen Magistrate ertheilte Placatpaß d. d. 1. August 1864 Nr. 186 abhanden gekommen ist, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von dem Schlockschen Magistrate hierdurch ersucht, den erwähnten Paß im Auffindungsfalle dem genannten Magistrate zuzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Schlock-Rathhaus am 16. August 1865.

Nr. 686. 3

Edictal-Citationen.

Wenn dem 1. Dorpatschen Kirchspielsgerichte das Domicil des ehemaligen Sarenhofschen Aufsehers **Peter Weber** unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Peter Weber im Betreffungsfalle anzudeuten, wie er in Sachen seiner wider die Sarenhofsche Gutsverwaltung in pcto. verschiedener Prätensionen unfehlbar innerhalb vier Monaten a dato, d. i. bis zum 16. December 1865 bei diesem Kirchspielsgerichte sich einzufinden habe und zwar unter der Verwarnung, daß falls er sich nicht in dieser Zeit stellen sollte, diesseits in der qu. Sache nicht weiter verfahren werden wird.

Gegeben Flemmingshof im 1. Dorpatschen Kirchspielsgerichte, am 16. August 1865.

Nr. 2030. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Hoppenhof** im Oppekalnschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises, **Kaipen** im Sissegalnschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises, **Krüdnershof** im Cambyschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, **Salishof** im Raugeschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises und **Löweküll** im Raugeschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises, in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung des** durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes** der obgenannten Güter **aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten, oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Hoppenhof, Kaipen, Krüdnershof, Salishof und Löweküll resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten fünf Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten fünf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten fünf **Güter** ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden

Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. October 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Hoppenhof, Kaipen, Krüdnershof, Salishof und Löweküll, sobald die auf den vorbesagten fünf Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten fünf Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das oben bezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Hoppenhof, Kaipen, Krüdnershof, Salishof und Löweküll lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten fünf Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar d. J. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März c. Nr. 13,131. jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. August 1865.

Nr. 3301. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Germann Namens des hiesigen Meschtschanins Feofan Afonasjew **Schigin** ein Proclam zur **Mortificirung nachbenannter**, sich auf dem Impetranti gehörigen, am 18. Juni c. öffentlich aufgetragenen, hierselbst im 1. Quartier der Moskauer Vorstadt sub Nr. 222, oder nach der neuen Eintheilung im 2. Quartier des 1. Moskauer Vorstadttheils sub Nr. 189 an der Neustraße belegenen Wohnhause sammt Appertinentien, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits bezahlten **Capitalforderung**, deren Original-Schulddocument angeblich abhanden gekommen, nämlich:

1837 den 18. Juni für Melanja Jegorowa Gorätschy 400 Rbl. S. als erstes Geld und mit dem Vorzuge vor allen etwa zum Bau, oder zur Reparatur oder irgend anderen Zwecken aufgenommenen oder künftig aufzunehmenden Capitalien, —

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capitalforderung irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 5. Februar 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schuldocument über das obgedachte Capital aber werde für mortificirt erachtet und dessen Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 5. August 1865. Nr. 371. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. fügt das Pernausche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Bauern Johann Soots nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher

Weise darüber erlassen zu wollen, daß gedachter **Johann Soots** den ihm eigenthümlich gehörigen **Antheil an dem** ihm und seinem Bruder Janus Soots gemeinschaftlich gehörigen, im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Pennekûll belegenen, 11 Thl. 14½ Gr. großen **Grundstücke Nr. 27 Peetzi** sammt Appertinentien und Inventarium **auf seinen Bruder Janus Soots** zu dessen alleinigem Besitz für den Preis von 1400 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes **übertragen** hat, daß Käufer Janus Soots

1) beim Antritt des obengedachten Antheils am Peetzi-Gesinde dem Verkäufer Johann Soots baar ausgezahlt . . . . S.-R. 400

2) die auf dem Peetzi-Grundstück ruhende Rentenbankschuld im Betrage von 1100 Rbl. S., von der Verkäufer Johann Soots als Besitzer der Hälfte des Gesindes zu tragen habe S.-R. 550 als alleinige Schuld übernimmt und den Verkäufer dieserhalb völlig ex nexu setzt und

3) auf den dem Herrn Carl Baron Bruiningk resp. dessen Kindern schuldig verbliebenen Kaufschillingsrest von 900 Rbl., die davon auf den Verkäufer fallende Hälfte gleichfalls als eigene Schuld übernimmt . . S.-R. 450

Summa S.-R. 1400

und daß gedachter Antheil am Peetzi-Gesinde, sammt allen rechtlich adhärirenden Appertinentien, wie auch sammt dem dazu gehörigen eisernen Inventarium von 2 Pferden, 5 Stück Rindvieh und 11 Loof Sommersaat, als alleiniges unabhängiges Eigenthum dem Janus Soots angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Contracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den dem Johann Soots gehörigen Antheile am Peetzi-Gesinde formiren oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen erheben zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 24. Februar des Jahres 1866 solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der gedachte Antheil am Peetzi-Gesinde nebst sämmtlichen Appertinentien und eisernem Inventario dem Käufer Jann Soots erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Gegeben zu Fellin im Kreisgerichte, den 24. August 1865. Nr. 873. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Friedrichsheimschen Bauern Hans Raska nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er den ihm eigenthümlich gehörigen Antheil an dem, ihm und dem mittlerweile verstorbenen Jaan Metz gemeinschaftlich gehört habenden im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem priv. Gute Friedrichsheim belegenen, 23 Thl. 88 Gr. großen **Grundstücke Pallo II**, sammt Appertinentien und Inventarium auf die Intestaterben defuncti Jaan Metz und zwar auf dessen Wittwe **Ann Metz**, sowie auf dessen Töchter Marri, verehelichte Ball, Lena, verehelichte Märk, Marret, verehelichte Raska und Ann, verehelichte Merk, zu deren alleinigem Besitz für den Preis von 2400 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contractes **übertragen** hat, daß diese bei Unterschrift des betreffenden Contractes ihm dem Verkäufer Hans Raska baar auszahlen S.-R. 200 welche mit den vom verstorbenen Jaan Metz dem Verkäufer Hans Raska bereits gezahlten S.-R. 2200 den vereinbarten Kaufpreis ergeben von S.-R. 2400

und daß der in Rede stehende Antheil am Grundstücke Pallo II sammt allen demselben rechtlich adhärirenden Appertinentien und eisernen Inventarium als alleiniges und unabhängiges Eigenthum den obengenannten Intestaterben des verstorbenen Jaan Metz angehören soll, — als hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Contractes vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an den dem Hans Raska gehörigen Theil am Pallo II Gesinde formiren, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen erheben zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 20. Januar 1866 solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der gedachte An-

theil am Pallo- II Gesinde sammt Appertinentien und Inventarium den Käufern, d. i. den obengenannten Intestaterben des verstorbenen Jaan Metz erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Gegeben zu Fellin im Kreisgerichte den 20. August 1865. Nr. 865. 1

* * *

In dem in Nrs. 88, 89 und 91 der Livländischen Gouvernements-Zeitung von diesem Jahre abgedruckten Proclam des Rigaschen Kreisgerichts vom 30. Juli c Nr. 1906 ist irrthümlich als Käufer des Lukke-Gesindes der zum Fellinschen Bürgeroklad gehörige Leonhard Martinsen angegeben worden und ist der bezügliche Passus in dem erwähnten Proclam wie folgt zu berichtigen:

„6) **Lukke**, groß 30 Thl. 70 Gr. auf den Arraschen Bauern **Indrik Gende** für den Preis von 6155 Rbl. 55 Kop.“

Wolmar, den 1. September 1865. Nr. 21. 3

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche

1) den im Stadthause Nr. 91 an der großen Jungfernstraße belegenen **Salzkeller** vom 20. September d. J. ab auf ein oder mehrere Jahre,

2) den im Steuer-Verwaltungsgebäude Nr. 185/186 befindlichen, bisher zum Weinlager benutzten **Keller** vom 1. October d. J. ab auf 6 oder mehrere Jahre, und

3) die **Beschüttböden** in dem im 1. Quartier des 2. Stadttheils sub Pol.-Nr. 95, an der Wallstraße belegenen **Speicher** Nr. 6 vom 1. October d. J. ab auf ein oder mehrere Jahre — **miethen wollen**, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 16. September d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 8. September 1865.
Nr. 1042. 2

Лица, желающія брать въ наемъ:

1) погребъ для складки соли, находящійся въ городскомъ домѣ Нум. 91 по Большой Дѣвичьей улицѣ съ 20. ч. Сентября впредь на одинъ годъ или болѣе,

2) погребъ находящійся въ домѣ Податнаго Правленія Нум. 185/186, употребленный по нынѣ для складки вина съ 1. ч. Октября настоящаго года впредь на 6 или болѣе лѣтъ,

3) беники въ амбарѣ Нум. 6, состоящемъ 1 квартала 2 городской части подъ Нум. 95, по Валъ-улицѣ съ 1. ч. Октября настоящаго года впредь на одинъ годъ или болѣе, — приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 16. Сентября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 8. Сентября 1865 года.
Нум. 1042. 2

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium sind zur **Vergebung** der nachbezeichneten **am Dünaufer belegenen Buden** vom 1. October d. J. ab auf drei Jahre in Miethe, Torge auf den 16., 21. und 23. September c. anberaumt worden, und werden die resp. Miethliebhaber aufgefordert, sich an dem 23. September c. um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Eingangs genannten Collegium zu melden.

Die zu vergebenden Buden sind:

1) zwischen der Neu- und Schaalpforte die Nr. 20, 21, 50 und 51,

2) zwischen der Schaal- und Sünderpforte die Nr. 25,

3) zwischen der Sünder- und Schwimmpforte die Nr. 19, 30, 31 und 32,

4) zwischen der Marstall- und Post-Ausfahrt die Nr. 18 (früher Nr. 17).

Riga-Rathhaus, den 8. September 1865.
Nr. 1043. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы назначены для отдачи въ наемъ нижеозначенныхъ лавокъ, состоящихъ по набережной Двины, срокомъ съ 1. Октября настоящаго года впредь на трехлѣтіе торги на 16, 21. и 23. ч. сего Сентября и приглашаются симъ лица, желающія брать въ наемъ оныя лавки явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ въ Коммисію Городской Кассы 23. ч. Сентября въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Лавки, подлежащія отдачѣ въ наемъ суть:

1) состоящія между Новыми и Шальторскими воротами Нум. 20, 21, 50 и 51,

2) между Шальторскими и Зюндерскими воротами Нум. 25,

3) между Зюндерскими и Швимторскими воротами Нум. 19, 30, 31 и 32,

4) между конюшеннымъ и Почтовымъ въѣздами Нум. 18 (прежде Нум 17)

Рига-Ратгаузъ, 8. Сентября 1865 года.
Нум. 1043. 3

* * *

Der außerhalb der Stadt links an der Nicolaistraße und am Stadtgraben belegene, **an das Grundstück der Schützengesellschaft angrenzende freie Platz** ist planirt und mit Ufer-Anfahrten versehen in 19 Parcellen, von denen 16 je 150 Q.-Faden, eine 130, eine 163 und eine 320 Q.-Faden im Flächenraum enthalten, eingetheilt worden, und sollen dieselben nunmehr zur Benutzung als Stapelplätze für Bau- und andere Materialien aller Art **im Meistbot vergeben** werden. Diejenigen, welche eine oder mehre Parcellen, oder aber den ganzen Grundplatz zum erwähnten Zwecke zunächst auf drei Jahre in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 7., 9. und 16. September d. J. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Ansicht des Eintheilungsplanes bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 2. September 1865.
Nr. 1016. 1

Незастроенный грунтъ, состоящій на лѣвой рукѣ Николаевской улицы при городской канавѣ, смежный съ грунтомъ принадлежащимъ обществу стрѣлковъ, по надлежащей планировкѣ онаго и снабженіи береговыми подъѣздами раздѣленъ на 19 участковъ, изъ коихъ имѣютъ величину: 16 по 150 кв. саженъ, одинъ 130, одинъ 163 и одинъ 320 кв. саж., и предполагается отдать оные на откупъ съ публичнаго торга для употребленія подъ складку строительнаго и другаго рода матеріала.

Лица, желающія взять на откупъ одинъ или нѣсколько отдѣльныхъ участковъ либо цѣлый означенный грунтъ срокомъ покамѣстъ впредь на 3 года, приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 7., 9. и 16. ч. сего Сентября съ 1 часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ онуюже Коммисію для разсмотрѣнія условій и плановъ раздѣленія.

Рига-Ратгаузъ, 2. Сентября 1865 года.
№ 1016. 1

Von dem Rigaschen Stadt Cassa Collegium wird in Gemäßheit der von der ständischen Commission zur Erörterung der Frage über die Nutzbarmachung der die Stadt Riga umgebenden wüsten Ländereien, in Betreff dieses Gegenstandes gepflogenen Verhandlungen und zufolge desfallsigen Auftrages Eines Wohledlen Raths, **der** links an der Riga-Dünaburger Eisenbahn unter dem Stadtpatrimonialgute Klein-Jungfernhof belegene **uncultivirte Land-Complex** von 3339 Lofstellen Grundflächenraum meistbietlich **zur erblichen Nutzung** auf Grundzins **vergeben werden** und sind zu solchem Behuf Torge auf den 9., 16. und 21. September d. J anberaumt worden.

Diejenigen, welche dieses Nutzungsrecht erstehen wollen, werden demnach aufgefordert, die Bedingungen und Charten in der Canzellei des Cassa-Collegii einzusehen, Saloggen zu bestellen und zur Verlautbarung ihrer Meistbote sich am 21. September c. um 1 Uhr Nachmittags bei dem genannten Collegio einfinden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 31. August 1865.
Nr. 1017. 1

Согласно постановленію состоявшемуся въ Коммисіи учрежденной городскими сословіями для разслѣдованія вопроса о воздѣлываніи пустопорожныхъ земель, окружающихъ г. Ригу и полученіи съ оныхъ дохода, и на основаніи предписанія Рижскаго городоваго магистрата, отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданъ будетъ съ публичнаго торга въ потомственное владѣніе и пользованіе съ платежемъ поземельнаго сбора, пустопорожный поземельный участокъ, состоящій по лѣвой рукѣ отъ Рига - Динабургской желѣзной дороги въ городскомъ вотчинномъ имѣніи Маломъ Юнгфернгофѣ, величиною въ 3339 лофштелей и назначены на сей конецъ торги на 9., 16. и 21. ч. сего Сентября.

Лица, желающія пріобрѣсть право пользованія означенною землею приглашаются симъ явиться для разсмотрѣнія условій и плановъ и для представленія залоговъ въ Канцелярію Коммисіи городской Кассы заблаговременно, а для объявленія о предлагаемой ими цѣнѣ явиться имъ въ Коммисію Городской Кассы 21. ч. Сентября въ 1 часъ по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 31. Августа 1865 года.
№ 1017. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требова-

нію Новгородскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія претензіи мѣщанина Филиппа Ерлыкова въ суммѣ 3679 руб. 70 коп., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе потомственнаго почетнаго гражданина и купца Александра Михайлова Соколова, состоящее въ г. Новгородѣ, 1. Софійской части, 2. квартала, заключающееся въ себѣ: каменный одноэтажный съ мезониномъ домъ на углу С. Петербургской и Федорostратилатовской улицъ, крытый желѣзомъ, при немъ хозяйственное строеніе и фруктовый садъ. Земли мѣрою по большой дорогѣ 28 саж. и 1 арш., сзади 19½ саж., а съ боку 24 саж., оцѣнено въ 6069 руб. Продажа эта послѣдняя и окончательная будетъ производиться въ срокъ торга 14. Октября 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

14. Августа 1865 года. № 6184. 2

* * *

Витебской губерніи, Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи его 20. Января 1866 года будетъ производиться публичный торгъ съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, на продажу деревяннаго дома одна половина на улицу одноэтажная и другая двухъ-этажная, съ кухнею, сараемъ и амбаромъ, состоящаго въ городѣ Лепелѣ на городской землѣ, принадлежащаго Лепельскому мѣщанину Авсѣю Гецову Гурвичу. Домъ этотъ строеніемъ оцѣненъ въ 450 руб. и продается для выручки пени, наложенной на означенномъ Гурвичѣ, за конфискованный у него контрабандный чай, всего 772 руб. 65 коп. с.

12. Августа 1865 года. № 459. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе согласно постановленію своему 15. Іюня сего года состоявшемуся назначило въ Присутствіи своемъ, на 24. Января будущаго 1866 года торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу имѣнія Непороты, заключающаго въ себѣ земли вообще 1084 дес. 1200 саж., въ томъ числѣ въ постоянномъ владѣніи крестьянъ 751 дес., за которую платятъ оброка ежегодно 1336 руб. с., состоящаго во 2. станѣ Витебскаго уѣзда, принадлежащаго помѣщикамъ Ивану и Модесту Рексцямъ оцѣненнаго въ 10,000 руб. Имѣніе это продается на удовлетвореніе безспорныхъ частныхъ долговъ Г. Рексцей, именно: а) женѣ Подполковника Аннѣ Гласковой 122 руб. 85 коп.; б) дочерямъ помѣщика Стефаніи, Людвигѣ, Камилліи, Михалинѣ, Іозефинѣ и Казимірѣ Нитославскимъ 280 руб.; в) Поручику Константину Врангель-фонъ-Гюбенталю 70 руб.; г) купцу Михайлѣ Нейфельду 980 руб. 47½ к.; д) помѣщицѣ Антонинѣ Вериго 100 руб; е) дворянкѣ Мацкевичевой 165 руб., всего 1737 руб. 32½ коп., и казенныхъ взысканій 9865 руб. 28¼ коп., кромѣ сего состоящихъ въ спорѣ: помѣщику Викентію Корсаку 850 руб. и казенныхъ 4134 руб. 78½ коп., а всего 16,604 руб. 7¼ коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ, благоволятъ явиться въ Губернское Правленіе въ означенный день торга, гдѣ имъ предъявлены будутъ всѣ бумаги, относящіяся къ сей продажѣ. Нум. 8227. 2

Immobilien-Verkauf.

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß das außerhalb der Stadtgrenze unter dem Gute Techelfer belegene 3½ Losstellen große **Grundstück des insolventen Peter Lepa** nebst den darauf befindlichen Gebäuden, als zwei hölzernen Wohnhäusern und einer hölzernen Kleete im Locale des Kreisgerichts **zum öffentlichen Meistbot** gestellt werden soll und ist der desfallsige Torg auf den 11. der Peretorg aber auf den 13. October c., 12 Uhr Mittags anberaumt worden, wobei der Meistbieter verpflichtet ist:

1) sofort nach erhaltenem Zuschlage den ihm diesseits zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gedachte Immobil zuschreiben zu lassen;

2) den Meistbotschilling innerhalb drei Wochen a dato des Zuschlages bei diesem Kreisgerichte zu liquidiren, widrigenfalls das Haus wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung öffentlich verkauft werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 25. August 1865.

Nr. 2168. 2

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben das zum **Nachlasse des verstorbenen Werroschen Arbeiter-Okladisten Iwan Fomin Rübakow** gehörige, in

der Stadt Werro früher sub Nr. 6 und jetzt sub Nr. 113 belegene kleine **Wohnhaus** von Holz sammt Appertinentien auf Ansuchen der Wittwe und Kinder defuncti in dem auf den 4. October 1865 anberaumten Torg- und dem Peretorgtermine am 7. October d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit des Raths unter den sodann zu eröffnenden Bedingungen **zum öffentlichen Ausbot** gestellt werden soll.

Werro-Rathhaus, den 20. August 1865.

Nr. 826. 1

* * *

Wenn das in der Stadt Wolmar sub Nr. 109 belegene, ehemals Jacob Ungersche, gegenwärtig auf den Namen des **Ferdinand Brockoff** aufgetragene **Wohnhaus** zur Realisirung rückständiger Kaufschillingsgelder bei Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar am 30. September c. **meistbietlich verkauft werden** soll, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wolmar-Rathhaus, den 19. August 1865.

Nr. 1333. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts werden Donnerstag den 16. September 1865 um 4 Uhr, Schwimmstraße Nr. 19 circa 150 Tonnen Viehsalz, 2 eschene Pulte, Sopha, 6 Stühle etc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing,
Stadt-Auctionator.

* * *

Donnerstag den 16. d. M. und am folgenden Tage, Nachmittags 2 Uhr, werden am 1. Weidendamm Haus Nr. 15, eine Partie Kupfergeschirre, bestehend in Feld- und Fischkesseln, vielerlei Kasserolen und Formen, Messingsachen, à la Glace-Formen, Glas- und Fayencesachen; ferner Schränke, Komoden, Sophas, Stühle, Spiegel, Betten und Bettzeug, Tischwäsche, 2 Herrenpelze, 1 Reisewagen, 1 Korbwagen, 1 Droschke und mehre andere brauchbare Effecten gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

H. Busch, st. Krons-Auctionator.

* * *

Erhaltenem Auftrage zufolge wird am 20. und 21. d. M., Vormittags um 11 Uhr, im Hause neue Nr. 1 am Petri-Friedhof, eine Treppe hoch, eine Sammlung von circa 100 **Oelgemälden**, theils Originale, theils Copien von namhaften Meistern, gegen baare Zahlung versteigert werden.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

* * *

Die auf Donnerstag den 16. September d. J. angekündigte Auction von Oelkuchen im Comptoir von N. H. Philipsen wird nicht stattfinden.

H. Boitmann,
Börsenmakler.

Назначенный въ черверъ 16. Сентября с. г. аукціонъ масляныхъ избоинъ въ конторѣ Господина Н. Г. Филипсена производиться не будетъ.

Г. Бойтманнъ,
Биржевый маклеръ.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbureau abzuliefern.

Der Placatpaß der Grete Freimann.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Tichon Fedorow Hontsukow, Irina Alexandrowna Schkot, Olga Maria Lobin, Philip Beiter, Marfa Silischna Iwanowa, Dmitri Fedorow, Iwan Jemeljanow Semenow, Leon Timofejew Garasimow, Iwan Timofejew Garasimow, Sophia Hortensia Friederike Steinhäuser, Wilhelm Woldemar Brink, Carl Friedenthal, Jankel Abramowitsch Hurwitsch, Sawely Afonasjew Sergejew, Peter Poresch, Louise Maria Reuter, Olga Friederike Malwine Feld, Georg Wilhelm Thomson, Annette Schönhof, Georg Wilhelm Friedmann, Johann Jacob Zilke, Johann Gustav Herrmann, Alexander David Gangus, Schmuel Leib Berkowitsch Rabinowitsch, Johann George Wendt, Jekim Iwanow Kudräzow, Pawel Wassiljew Waulin-Tschupätow, Iwan Iwanow Popkow, Alexander Friedrich Paulsohn, Berka Mendelew Gorinsohn, Salmann Israelow Malkin, Grigory Radionow, Donat Ratkowsky, Louise Elisabeth Hartmann, Christine Elisabeth Evertson, Juliane Mathilde Evertsohn, Friedrich Schaurel, Anton Jegorow Kotan, Louise Adelheid Manecke, Katharina Wilhelmine Truse, Rewach Mortcheliowitsch Lipschitz,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.